

Entgeltordnung

für die Ausleihe von Fahrrädern aus der Fahrradausleihstation der Stadt Bischofswerda

Entgeltordnung vom 09.03.2023

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Fahrradausleihstation der Stadt Bischofswerda.

§ 2

Art und Zeitraum der Nutzung der Fahrräder

- (1) Die sich in der Fahrradstation der Stadt Bischofswerda befindlichen Fahrräder können tageweise ausgeliehen werden. Die Ausleihe kann in der zu den veröffentlichten Öffnungszeiten erfolgen bzw. beantragt werden. Die Beantragung kann ebenso auf elektronischem Weg erfolgen.
- (2) Über die Ausleihe ist ein Mietvertrag gemäß Anlage zur Entgeltordnung abzuschließen. In ihm sind weitere Regelungen festgelegt.

§ 3

Entgelterhebung

Für die Ausleihe der Fahrräder aus der Fahrradstation der Stadt Bischofswerda werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 4

Entgeltbemessung und Entgeltentrichtung

- (1) Die Bemessung der Entgelte erfolgt unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit nach Orientierung an marktüblichen Preisen.
- (2) Der Vertragspartner ist zur Entrichtung des Entgeltes verpflichtet.

§ 5

Höhe des Nutzungsentgeltes

- (1) Entgeltübersicht

Gegenstand	Modell	1 Tag	ab 3 Tage	ab 7 Tage
E-Bike	Tiefeinsteiger	22,00 €	20,00 €	18,00 €
Standard	Trekking & City	10,00 €	9,00 €	8,00 €
KID	20/24 Zoll	6,00 €	5,00 €	4,00 €

Helme	KED wechselbare Pads	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Gepäckträger	Abus Onyx	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Kindersitz	Römer Jockey relax	3,00 €	2,00 €	2,00 €
Kinderanhänger	Chariot Cougar	12,00 €	11,00 €	10,00 €
Navigationsgerät	Garmin	6,00 €	5,00 €	3,00 €

- (2) Alle Preise verstehen sich pro Tag.
- (3) Soweit die Benutzungsgebühren umsatzsteuerpflichtig sind, werden zu diesen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet. Die Mehrwertsteuer ist vom Nutzer zusätzlich zu entrichten.
- (4) Die Stadt Bischofswerda behält sich vor, (saisonale) Spezial- und /oder Paketangebote zu offerieren.

§ 6

Schuldner des Nutzungsentgeltes

Entgeltschuldner ist der jeweilige Vertragspartner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Das sich aus § 5 ergebende Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Ausleihe und ist am Tag der Ausgabe sofort und in bar fällig. Bei Verlängerung des Nutzungszeitraumes entsteht die Entgeltschuld mit Beginn der Verlängerung und ist sofort fällig.

§ 8

Haftung

- (1) Die Überlassung der Gegenstände zur bestimmungsgemäßen Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vertragspartners ohne jegliche Gewährleistung der Stadt. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Bischofswerda gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle und andere Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Ausleihe durch den Nutzer oder Dritte verursacht wurden. Die Stadt ist berechtigt, Schäden für die der Nutzer oder Dritte einzutreten haben, auf deren Kosten zu beseitigen oder beheben zu lassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 09.03.2023

Prof. Dr. Holm Große
Oberbürgermeister

